

Allgemeine Sanktionsliste bei Verstößen gegen die EU-Öko-Verordnung

Gemäß Artikel 27 Absatz 6 Buchst. b) der Verordnung (EG) 834/2007 muss die Kontrollstelle für den Fall von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) 834/2007 Sanktionen verhängen.

Art und Schwere der verhängten Sanktionen sind abhängig von der Schwere der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes und seiner Abfolge. Die Kombination verschiedener Sanktionen ist grundsätzlich möglich.

Sanktionen

1. Schriftlicher Vermerk
2. Verstärkte Aufzeichnungs- u. Mitteilungspflicht
3. Kostenpflichtige Nachkontrolle
4. Abmahnung
5. Vorläufiges Vermarktungsverbot gemäß Art. 91 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008
6. Änderung der Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs.1 der VO (EG) Nr. 834/2007
7. Aussetzung der Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs.1 der VO (EG) Nr. 834/2007
8. Entfernung Öko-Hinweis von Partie gemäß Art. 30 Abs.1 (1) VO (EG) 834/2007
9. Vermarktungsverbot des Unternehmens nach Art. 30 Abs. 1 (2) der VO (EG) Nr. 834/2007

Die Stufen 1 bis 7 werden von QC&I, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Kontrollbehörde, verhängt. Bei den Sanktionen 8 und 9 besteht eine sofortige Meldepflicht an die für das betroffene Unternehmen zuständige Kontrollbehörde. Diese Sanktionen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden abhängig von den jeweiligen Landesbestimmungen gemeinsam von der zuständigen Kontrollbehörde und QC&I oder direkt durch die zuständige Kontrollbehörde verhängt. Für Unternehmen in Bayern wird auf den Sanktionskatalog der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft verwiesen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß erfolgt immer eine kostenpflichtige Nachkontrolle. Davon wird nur in begründeten Fällen abgewichen. Stufe 3 kann mit allen Maßnahmen kombiniert werden. Unbeschadet dieser Sanktionen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften des Ökolandbaugesetzes (ÖLG) in der geltenden Fassung. Nach § 12 und § 13 ÖLG können Verstöße gegen die EU-Öko-Verordnung mit Bußgeldern, Geldstrafen oder mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sanktioniert werden.

Verstöße und Unregelmäßigkeiten (Fallbeispiele zur Erläuterung):

Geringfügige Verstöße - verhängte Sanktionen 1. bis 2.

Kontrollbereich Landwirtschaft: z.B. verspätete Vorlage der Fruchtfolgeplanung oder des Spritzplanes
Andere Kontrollbereiche: z.B. verspätete Meldung von Veränderungen zur Betriebsbeschreibung

Mittelschwere Verstöße - verhängte Sanktionen 2. bis 4.

Kontrollbereich Landwirtschaft: z.B. lückenhafte Aufzeichnungen im Arbeitstagebuch
Andere Kontrollbereiche: z.B. unvollständige Kennzeichnung der Trennung; verspätete Meldung von Importen

Allgemein: wiederholte geringfügige Verstöße

Schwerwiegende Verstöße - verhängte Sanktionen 5. bis 9.

Kontrollbereich Landwirtschaft: z.B. Verwendung unzulässiger Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenschutzmittel oder Futtermittel - siehe VO (EU) 889/2008 Anhänge I bis VI; Verletzungen der Aufzeichnungspflichten, Auskunfts-/Zutrittverweigerung

Andere Kontrollbereiche: z.B. Verwendung unzulässiger Zusatzstoffe, technischer Hilfsstoffe oder konventioneller Zutaten bei der Aufbereitung (VO (EU) 889/2008 Anhang XIII und IX); Vermarktung ohne hinreichende Überprüfung der Konformität des Lieferanten; unvollständige Trennung; Auskunfts-/Zutrittverweigerung; Unstimmigkeiten im Mengenfluss; Fehler bei der Einfuhr aus Drittländern; wiederholte Unregelmäßigkeiten

Der Sanktionskatalog richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 3 der ÖLGKontrollStZuIV sowie den aktuell gültigen Verwaltungsvorschriften der für das Unternehmen zuständigen Kontrollbehörde.